

# KOMMENTAR ZUR VERFASSUNG

## Allgemeine Vorbemerkungen

1. Die Verfassung beschränkt sich auf das Grundsätzliche; alle näheren Bestimmungen und Einzelheiten bleiben der Gesetzgebung (Geschäftsordnung, Reglemente) vorbehalten.
2. In Bezug auf die sprachliche Formulierung ist zu beachten, dass überall, wo in Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, Frauen und Männer gemeint sind. Das gilt auch für Diakon, Priester und Bischof; die Verfassung verunmöglicht also die Priesterweihe der Frau nicht.

## Präambel

Ein wesentlicher Mangel der ersten Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz von 1875 bestand darin, dass sie keinerlei Aussagen über die ekklesiologischen Konzepte machte, auf Grund derer die Verfassung entstanden ist und von denen her sie auszulegen und zu verstehen wäre. Bei den Überlegungen zu diesem Fragenkomplex, die schon etliche Jahre vor dem formellen Auftrag zur Verfassungsrevision von 1977 begannen, wurde man sich indessen bewusst, dass die eigentlichen rechtlichen Bestimmungen das gar nicht leisten können. Diese Schwierigkeit konnte überwunden werden, indem die theologischen Grundlagen in der Präambel niedergelegt werden, während das eigentliche Verfassungs-Corpus vorwiegend auf die rechtlichen Aspekte der kirchlichen Strukturen ausgerichtet ist.

Der Vorbehalt der staatlichen Gesetzgebung bezieht sich auf sämtliche die Kirche betreffenden Erlasse des Bundes und der Kantone.

## A. Das Bistum

Art. 1 Die Taufe wird als das entscheidende und nachprüfbare Kriterium für eine Mitgliedschaft gefordert. Ungetaufte Kinder sind also nicht als Mitglieder der Kirche zu zählen, auch wenn sie den christkatholischen Unterricht besuchen oder die Kirchensteuer für sie entrichtet wird. Auch von Erwachsenen ist die Taufe zu verlangen, wenn sie sich als Vollmitglieder der Kirche betrachten wollen. Obwohl die Firmung zur vollen Eingliederung in die Gemeinschaft der Kirche gehört, wird sie hier nicht als Bedingung für die Mitgliedschaft genannt. Das entspricht dem allgemeinen theologischen Konsens, dass der Mensch durch die Taufe Glied der Kirche wird. Die Formulierung dieses Artikels schliesst sog. "stillschweigende" Beitritte durch Eintragung der christkatholischen Konfession in die kommunalen Einwohnerregister oder bei der Steuerveranlagung, aber ohne Anmeldung beim Pfarramt oder bei der Kirchgemeinde, nicht aus. Vom Gedanken der kirchlichen Gemeinschaft her ist es aber unerlässlich, mit solchen Personen Kontakt aufzunehmen und die formelle Beitrittserklärung gegenüber der Gemeinde zu erbitten.

Von der staatlichen Gesetzgebung her ist es selbstverständlich, dass die Mitgliedschaft jederzeit durch eine formelle Austrittserklärung beendet werden kann (vgl. Art. 49 der Bundesverfassung betr. Glaubens- und Gewissensfreiheit). Obwohl die Taufe nicht rückgängig gemacht werden kann, werden Ausgetretene nicht mehr auf ihrer Mitgliedschaft behaftet.

- Art. 2 Christkatholiken, die im Ausland wohnen, können am kirchlichen Leben einer Gemeinde teilnehmen. Da die Jurisdiktion des Bischofs nicht über die Landesgrenzen hinausreicht, ist eine formelle Mitgliedschaft aber nicht möglich.
- Art. 3 Die gemeinschaftliche Kirchenleitung der 3 verschiedenen Instanzen setzt eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit voraus. Sie ist grundsätzlich auf Konsens ausgerichtet, indem ein Problem so lange diskutiert wird, bis sich eine gemeinsame Basis für die Lösung abzeichnet. Dennoch besteht weder für den Bischof gegenüber der Synode oder dem Synodalrat noch umgekehrt ein formelles Vetorecht. Es gibt auch keine letzte Instanz, die endgültig entscheidet. Es ist grundsätzlich möglich, dass die Nationalsynode sich ausdrücklich gegen die Meinung des Bischofs entscheidet oder dass der Bischof Schritte unternimmt, die von der Synode abgelehnt werden. In solchen Fällen steht aber jedes Mal die Einheit der Kirche auf dem Spiel. Dadurch bezeugt die Kirche, dass sie weder über die Wahrheit noch über die richtige Einsicht verfügt, sondern diese sich in jedem Fall und immer wieder vom Heiligen Geist schenken lassen muss. Wenn in einen Streit zwischen Bischof und Nationalsynode Glaubensfragen hineinspielen, was in der Regel der Fall sein dürfte, weist das Verfahren gemäss Art. 22 den institutionalisierten Weg, den Dialog sinnvoll zu führen. Der Synodalrat hat eine Doppelstellung. Einerseits ist er als ausführendes Organ der Nationalsynode verpflichtet, deren Aufträge auszuführen und ihr direkt Rechenschaft abzulegen. Andererseits ist er in Vertretung der Synode, die normalerweise nur einmal jährlich zusammenkommt, selbständiges Organ der Kirchenleitung und direkter Partner des Bischofs.
- Art. 4 Absatz 1: „Laien“ heissen diejenigen Glieder der Kirche, die nicht durch eine sakramentale Weihe mit einem besondern apostolischen Auftrag bedacht wurden, also nicht ordiniert sind. Sie sind durch die Taufe zu Gliedern der Kirche geworden und durch die Firmung darin bestärkt worden und darum an allen Lebensvorgängen der Kirche beteiligt. Zwar haben die Geistlichen und insbesondere der Bischof Aufgaben, die ihnen in besonderer Weise übertragen werden, aber es sind mit wenigen Ausnahmen keine andern Aufgaben als diejenigen, die jedem getauften und gefirmten Christen aufgetragen sind. Kein Glied der Kirche kann also seine Verantwortung an die Amtsträger delegieren; darum werden durch die Verfassung auch keine Kompetenzen zugewiesen und ausgeschieden, sondern Aufgaben genannt, für die grundsätzlich alle zuständig sind, obwohl die Amtsträger natürlich eine grössere Verantwortung tragen.

## **B. Die Kirchenleitung**

### **I. Der Bischof**

- Art. 5 Die hier genannten Aufgaben sind dem Bischof in erster Linie, aber nicht ausschliesslich zugewiesen. Er erfüllt seine Aufgaben, indem er überall, wo dies notwendig ist, mit einer Initiative vorangeht und dann den Synodalrat, die Synode und die Gemeinden bei der Verwirklichung einbezieht.
- Art. 6 Die Utrechter Union ist zurzeit ein Zusammenschluss von Bischöfen. Weil es keinen Bischof gibt ohne Kirche, ist durch ihn aber auch die Kirche selbst in der Bischofskonferenz vertreten. Und da der Bischof nichts tun soll ohne seine Kirche, ist es seine vornehmste Aufgabe, im Gespräch nach beiden Seiten hin die Gemeinschaft zwischen den Kirchen zu stärken.
- Art. 7 Absatz 1: Da es schwierig ist, die Amtsführung und die Lebensführung der Geistlichen zu trennen, weil Probleme in der Lebensführung sich mit der Zeit unweigerlich auf die Amtsführung auswirken, ist hier beides genannt. Selbstverständlich ist nicht gemeint, dass der Bischof sich in das Privatleben der Geistlichen einmischen soll.
- Art. 8 Nicht alle hier genannten Aufgaben liegen auf derselben Ebene. Für die Aufnahme in die Geistlichkeit und die Entlassung aus ihr wird in Art. 30 eine klare rechtliche Vorschrift aufgestellt, sodass sowohl Bischof wie auch Synodalrat ein gegenseitiges Vetorecht bekommen. Hingegen ist es denkbar, dass entweder Bischof oder Synodalrat zum Beispiel in Bezug auf öffentliche Erklärungen oder in den Beziehungen zu andern Kirchen sich genötigt sehen könnten, selbständig und gegen den Willen der Partnerinstanz aktiv zu werden.
- Art. 9 Der Bischof ist in der Ernennung seines Vikars grundsätzlich frei.
- Art. 10 Der Bistumsverweser wird vom Synodalrat allein ernannt. Es ist daran zu denken, dass in einer Notsituation möglicherweise weder die Pastorkonferenz noch die Synode handlungsfähig sind. Der Synodalrat hat auch zu entscheiden, wann der Fall eintritt, dass der Bischof seine Funktionen überhaupt nicht mehr wahrnehmen kann. Nähere Bestimmungen über das Eintreten einer Vakanz und deren Feststellung enthält die Ordnung für die Bischofswahl.
- Art. 12 Der neue Bischof wird nicht von seinem Vorgänger als Hauptkonsekrator geweiht, da eine Bischofswahl erst nach dem Rücktritt des Bischofs erfolgt, sodass dieser nicht mehr im Amt ist. Der zurückgetretene Bischof kann dagegen, wenn besondere Umstände es nahelegen, als einer der beiden assistierenden Mitkonsekratoren bei der Weihehandlung amtieren.
- Art. 13 Die Synode kann also den Bischof nicht absetzen, wenn sie mit der theologischen Ausrichtung seiner Arbeit nicht einverstanden ist. Ob eine Verletzung der Amtspflichten vorliegt, hat unter Umständen die Rekurskommission schon entschieden.  
Die Anhörung der Bischofskonferenz verfolgt zwei Absichten: a) Es wird eine gewisse Zeit eingeräumt, die für Gespräche zur Verbesserung der Situation und Überwindung der Krise genutzt werden kann. b) Die Bischofskonferenz muss ja be-

schliessen, ob sie den neu gewählten Bischof weihen soll; darum ist es vorteilhaft, wenn sie über die Vorgänge, die zur Absetzung des Bischofs führten, genauestens orientiert ist.

## II. Die Nationalsynode

Art. 14 Die Gemeinschaft zwischen Bischof und Synode erfordert eine intensive gemeinsame Beratung. Der Bischof hat deshalb zu allen wichtigen Fragen, die zur Debatte stehen, Stellung zu beziehen, damit die Synode in Kenntnis seiner Meinung entscheiden kann. Die Synode kann gegen den Willen des Bischofs entscheiden, aber es ist selbstverständlich, dass sie den Bischof nicht zu Handlungen zwingen kann, die mit seinem Gewissen und Glauben unvereinbar sind.

Art. 15 d): Stellungnahmen in Glaubensfragen sind nicht dem Bischof, der Bischofskonferenz oder gar nur einem ökumenischen Konzil vorbehalten. Jeder Christ ist für den Glauben mitverantwortlich, und darum kann auch die Synode in die Lage kommen, in einer bestimmten Situation Stellung zu beziehen und dadurch ihren Glauben bezeugen zu müssen. In der Tat kommt durch solche Stellungnahmen in Glaubensfragen die Würde und Bedeutung einer kirchlichen Versammlung besonders in Sicht.

k): Die Genehmigung des Voranschlages enthält auch die Regelung der finanziellen Beiträge der Gemeinden an die Zentralkasse. Damit ist die Möglichkeit gegeben, eine Finanzordnung zu erlassen, die den Finanzausgleich unter den Gemeinden grundsätzlich regelt.

m): Inwieweit Beschlüsse der Nationalsynode für die Gemeinden bindend sind, ist nicht leicht zu sagen. Einerseits verlangt die kirchliche Gemeinschaft Solidarität, und es ist deshalb anzustreben, dass in allen Gemeindeordnungen verankert wird, dass die Gemeinde Beschlüsse der Nationalsynode ausführt. Andererseits ist die Gemeindeautonomie ein achtenswertes Gut, und es ist letztlich daran zu denken, dass Kirche immer nur auf freiwilliger Mitarbeit beruht; Zwangsmassnahmen sind nicht möglich.

Art. 16 b) + d): Im Sinne der klassischen Gewaltentrennung sollten Bischof und Mitglieder des Synodalrates nicht gleichzeitig Mitglieder der Synode sein. Da aber dem Gedanken der Gemeinschaft in der Kirche ebenfalls hohe Priorität zukommt, wurde diese Regelung aus der alten Verfassung übernommen. Auch die Teilung der Synode in eine Kammer der Laien und eine Kammer der Geistlichen würde das Anliegen der Gemeinschaft verdunkeln, obwohl sie in verschiedener Hinsicht Vorteile aufwiese.

Art. 17 Absatz 1: Professoren der theologischen Fakultät, die nicht Geistliche sind, haben kein Stimmrecht. Sie können aber von ihrer Wohnsitzgemeinde als Delegierte gewählt werden.

Art. 18 Absatz 3: Die blosse Ernennung durch den Kirchgemeinderat soll ausgeschlossen werden.

- Art. 20 Absatz 1: Welche Instanz in der Gemeinde (Gemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat) einen Antrag an die Nationalsynode stellen kann, richtet sich nach dem Recht der betreffenden Gemeinde. Bei den kantonalkirchlichen Organisationen ist sowohl die Legislative wie die Exekutive antragsberechtigt.
- Art. 22 Die Stellungnahme in Glaubensfragen bietet besondere Probleme für eine rechtliche Regelung. Einerseits ist es klar, dass Wahrheitsfragen nicht durch Mehrheitsentscheide erledigt werden können; andererseits hat unsere Kirche keine Erfahrung im Umgang mit solchen Fragen.

Absatz 1: Ausser einem intensiven Gespräch innerhalb der Synode ist auch ein Gespräch mit den andern Kirchen notwendig. Damit die Stellungnahme wohlüberlegt getroffen wird, sind zwei Lesungen vorgeschrieben.

Absatz 3: Hier wird deutlich gesagt, dass eine Stellungnahme der Synode in einer Glaubensfrage keine automatischen Konsequenzen nach sich zieht. Vielmehr muss nach Abschluss der 2. Lesung wenn nötig ein neuer Prozess in Gang kommen, worin die Synode sich entscheidet, ob etwas geschehen soll und was. Für diese Überlegungen spielt es eine erstrangige Rolle, welche Grösse und welche Zusammensetzung die Minderheit aufweist. Wenn eine Stellungnahme praktisch einstimmig erfolgt, wird die Synode ohne Schwierigkeit die sich aufdrängenden Beschlüsse fassen können. Wenn aber die Minderheit gross ist, oder wenn der Bischof oder anerkannte Theologen oder eine Mehrheit der Geistlichen zur Minderheit gehören, wird die Synode sehr vorsichtig sein und unter Umständen sogar darauf verzichten, konkrete Folgerungen aus ihrer Stellungnahme zu ziehen. Es ist nicht möglich, für diesen Prozess rechtliche Normen aufzustellen; es muss in die volle Verantwortung der Synode gegeben werden, jeden einzelnen Fall zu prüfen und das angemessene Vorgehen zu bestimmen.

### **III. Der Synodalrat**

- Art. 23 Es mag auffallen, dass die hier genannten Aufgaben nur die Verwaltung betreffen. Das ist sachgerecht, weil nur diese Aufgaben in den speziellen Aufgabenbereich des Synodalrates gehören. Alle seine übrigen Aufgaben der Kirchenleitung übt er zusammen mit dem Bischof aus. Art. 23 ist daher zusammen mit Art. 3 und Art. 8 zu lesen und zu interpretieren.

## **C. Die geistlichen Ämter**

(Man beachte Punkt 2 der allgemeinen Vorbemerkungen!)

### **Exkurs: Ämter - Terminologie und Einteilungen**

1. Die Bedeutungen der Wörter und die Art und Weise, wie sie verstanden werden, richten sich weder nach der Absicht des Sprechers noch nach der Abstammung (Etymologie) der einzelnen Wörter, sondern nach ihrer Stellung im System (Aufbau und Zu-

sammenhang) der betreffenden Sprache. Diese Bedeutung ist völlig allgemein. Darum ist es unmöglich, mit einzelnen Wörtern als solchen ein allgemein übereinstimmendes Verständnis eines Ausdrucks und der gemeinten Sache zu erreichen.

2. In unserem Fall, da es um die Bezeichnung von Ämtern in der Kirche und um deren Unterscheidung voneinander geht, ist es umso schwieriger, ein gemeinsames Verständnis der Ausdrücke und der gemeinten Sachverhalte zu gewinnen, da die bisher gebrauchten Wörter im Lauf der Zeit und in verschiedenen Gegenden verschieden gebraucht wurden und meist weder dem Neuen Testament noch unserm Verständnis der Kirche entsprechen. So pflegt man vielerorts, auch bei uns, die geweihten Amtsträger in der Kirche im Unterschied zu andern Kirchengliedern als „Geistliche“ zu bezeichnen. Nach dem Neuen Testament sind aber alle Glieder der Kirche „Geistliche“, weil man nur durch den Heiligen Geist zum Glauben gelangen kann, jeder Glaubende also vom Heiligen Geist erfüllt ist. So ist es im Grunde auch im Selbstverständnis unserer Kirche gemeint, sonst könnte man nicht sagen, dass Amtsträger und Laien an der gleichen Verantwortung teilhaben. Ebenso kann man die geweihten Amtsträger nicht als „Diener“, weder als „Diener Christi“ noch als „Diener der Kirche“ bezeichnen, wenn man sie von andern Gliedern der Kirche unterscheiden will, da alle Glaubenden Diener Christi und Diener der Kirche sind. Oft wird auch vom „apostolischen Amt“ gesprochen und dabei an die ordinierten Ämter im Unterschied zu allen andern Ämtern gedacht, obwohl doch die ganze Kirche apostolisch ist und somit auch alle ihre Ämter apostolische Ämter sein müssen. „Nicht-apostolische“ oder gar „unapostolische“ Ämter müssten ausserkirchliche oder illegitime Ämter sein.
3. Darum ist es unerlässlich, die Bedeutung der Ausdrücke, mit denen wir die verschiedenen Amtsträger in der Kirche bezeichnen und voneinander unterscheiden wollen, ausdrücklich und möglichst genau zu umschreiben und sie im Bereich unserer Kirche nur so zu gebrauchen, wie sie hier umschrieben werden. (Wie sie in andern Kirchen verwendet werden, haben wir nicht zu bestimmen.)
4. Zwei Ausdrücke, deren Bedeutung wesentliche Unterscheidungen vollzieht und durch alles hindurchgeht, müssen vorangesehen werden:
  - 4.1 Von „Amt“ wird immer dann, aber nur dann gesprochen, wenn ein Glied der Kirche in einem geordneten und anerkannten Verfahren mit einem bestimmten, auf längere Zeit geltenden Auftrag bedacht ist. Ein derart ausgestattetes Kirchenglied wird als „Amtsträger“ bezeichnet. Ein Gemeindeglied, das offensichtlich mit besondern geistlichen Gaben beschenkt ist, ist trotzdem kein Amtsträger, solange es nicht in geordnetem Verfahren mit einem bestimmten Auftrag versehen ist.
  - 4.2 Im Zusammenhang der vorliegenden Verfassung ist mit dem Wort „Laie“, anders als es sonst häufig geschieht, nie der Nichtfachmann im Unterschied zum Fachmann gemeint, sondern nur der Nicht-Ordinierte im Unterschied zu dem, der durch eine sakramentale Weihe ordiniert wurde. So kann jemand „Laie“ sein, obwohl er Theologe, d.h. Fachmann in Theologie ist. „Laienämter“ sind somit Beauftragungen, die einem nicht-ordinierten Kirchenglied ohne sakramentale Weihe, aber in anerkanntem Verfahren übertragen wurden.
5. Je nach dem Gesichtspunkt, unter dem man urteilt und einteilt, sind in der Fülle der Ämter verschiedene Gruppierungen möglich:
  - 5.1 Am einfachsten ist es, wenn man die ordinierten Ämter, das heisst also die Ämter, die durch eine sakramentale Weihe übertragen wurden, andern Ämtern gegenüberstellt. In

diesem Fall kommen auf der einen Seite, auf der Seite der ordinierten Ämter, nur die Ämter von Bischof, Priester (= Presbyter, meist als Pfarrer gewählt) und Diakon (weiblich und männlich) in Betracht, während alle andern Ämter auf die andere Seite als nicht-ordinierte oder „Laienämter“ zu stehen kommen. Trotz den Tatbeständen, auf die oben unter Ziffer 2 hingewiesen wurde, werden die Träger der ordinierten Ämter, allem Herkommen gemäss, „Geistliche“ genannt und die ganze Gruppe als „Geistlichkeit“ bezeichnet, obwohl alle Glieder der Kirche „geistlich“ sind. In ähnlich inkonsequenter Weise sprechen wir einem verbreiteten Brauch zuliebe vom „apostolischen Amt“ und meinen mit diesem Ausdruck ausschliesslich die Träger des ordinierten Amtes, weil die Kirche durch sie die apostolische Sukzession vollzieht. Mit den Ausdrücken „ordiniertes Amt“ und „ordinierte Amtsträger“ oder so ähnlich sowie mit „Geistliche“, „Geistlichkeit“ oder „apostolisches Amt“ sind also immer dieselben Personen gemeint, nämlich die Bischöfe, Priester (bzw. Presbyter) und Diakone.

Die Träger des ordinierten Amtes sind immer auf Lebenszeit ordiniert und, abgesehen vom Bischof, auf begrenzte Zeit für ein bestimmtes Tätigkeitsgebiet gewählt. Die Träger der Laienämter dagegen sind auf bestimmte Zeit gewählt, eventuell auch für einen bestimmten Orts- und Sachbereich „eingesegnet“, aber nicht ordiniert.

Eine gewisse Schwierigkeit verursacht es manchmal, dass die Wörter „Priester“ und „Pfarrer“ nicht die gleiche Bedeutung haben. Das Wort „Priester“ besagt, dass jemand „ordiniert“, das heisst vom Bischof geweiht ist zu Predigt, Verwaltung der Sakramente und Seelsorgehandlungen, soweit sie nicht dem Bischof vorbehalten sind. Das Wort „Pfarrer“ besagt, dass jemand von einer Gemeinde gewählt und vom Bischof installiert ist, um im Gebiet dieser Gemeinde die Aufgaben eines Priesters zu erfüllen. Man kann also Priester sein, ohne Pfarrer zu sein (z.B. die Professoren, die nur Professoren sind), aber man kann nicht Pfarrer sein, ohne Priester zu sein; die Wahl zum Pfarrer setzt die Priesterweihe voraus. Ein Priester, der nicht zum Pfarrer gewählt ist, darf seine priesterlichen Aufgaben nur ausüben, sofern er eine ausdrückliche oder stillschweigende Beauftragung dazu erhalten hat.

- 5.2 Nützlich und instruktiv ist es, eine Einteilung auf Grund der Unterscheidung von Leitungsämtern und Nicht-Leitungsämtern, im Folgenden „Pflegeämter“ genannt, vorzunehmen:

#### Leitungsämter

##### ordinierte:

Bischof

Priester (Pfarrer)

Diakon

Erwachsenenbildner, Jugendbetreuer, Leiter von Bibelarbeit, Katechet, Pastoralassistent

##### Laien:

Synodalratspräsident, Laiensynodalräte, Synododelegierte,

Kirchgemeindepräsidenten und -räte, Vereinspräsidenten,

Vereinsvorstandsmitglieder, Theologe, Prediger,

#### Pflegeämter

(weil sie Kirchenglieder und was für das Leben der Kirche nötig ist pflegen, bewahren und für den Einsatz bereit halten)

Bischof

Priester (Pfarrer)

Diakon

Lektor, Kommunionhelfer, Ministranten, Sakristan,

Seelsorgehelfer, Besucher, Organist, Chordirigent,

Kassier, Sekretär

(Die Reihenfolge ist ohne Wertung, wie die Stelle der Ämter zeigt, die Fachkunde fordern.)

- Art. 26 und 27: Während in der Nationalsynode eher das Gegenüber von Bischof einerseits und den übrigen Geistlichen und den Laien andererseits ins Licht gerückt wird, kommt hier nun in Sicht, dass der Bischof nicht isoliert ist, sondern mit Priestern und Diakonen zusammen als den Trägern des traditionellen dreigestaltigen apostolischen Amtes den Laien gegenüber steht - ein Gegenüber, das natürlich nicht als Entgegensetzung, also als Opposition, zu verstehen ist, sondern als Struktur, die Gemeinschaft stiftet.
- Art. 29 Die Beauftragung durch den Bischof gilt natürlich auch für die Priester. Dass sie hier eigens genannt wird, soll darauf hinweisen, dass die Diakone den Pfarrern in der Regel nicht unterstellt, sondern beigeordnet sein sollen.
- Art. 30 Absatz 1: Durch das formelle Erfordernis der Unterschrift erhalten hier sowohl Bischof wie auch Synodalrat ein Vetorecht sowohl gegen die Aufnahme wie auch gegen die Entlassung eines Geistlichen.  
Es wurde darauf verzichtet, spezielle Bedingungen für die Entlassung aus der Geistlichkeit zu nennen. Es ist darum davon auszugehen, dass eine Entlassung notwendig wird, wenn eine Bedingung für die Aufnahme nicht mehr erfüllt ist. Das bedeutet ferner, dass eine Wiederaufnahme jederzeit möglich ist, wenn alle Bedingungen wieder erfüllt sind.  
Absatz 2 a): wenn ein Priester oder Diakon zwar die Fähigkeit hat, die Aufgaben seines Amtes zu erfüllen, aber dies über längere Zeit nicht tut oder nicht tun kann, weil er von den Gemeinden nicht angenommen wird, dann ist er aus der Geistlichkeit zu entlassen. Das Nähere ist im Reglement auszuführen.  
Absatz 2 b): Der Ausdruck „unbescholtene Sitten“ ist nicht klar definierbar. Da keine präzisere Formulierung gefunden wurde, die gleichzeitig offen genug wäre, wurde er unverändert aus der frühern Verfassung übernommen. Die Interpretation dieser Bestimmung lässt dem Ermessen von Bischof und Synodalrat einen weiten Spielraum. Es ist auch zu beachten, dass der Inhalt des Ausdrucks „unbescholtene Sitten“ sich mit der Zeit ändert; während vor einem Jahrhundert die Scheidung eines Priesters gewiss als Verstoss gegen die guten Sitten angesehen wurde, kann das heute nicht mehr so eindeutig gesagt werden.
- Art. 31 Absatz 1: Wenn dieser Nachweis nicht gelingt, ist zwar eine Priesterweihe, aber keine Wahl möglich. Damit ist die Möglichkeit gegeben, eine Person ohne volle Ausbildung als Hilfspriester oder als Priester im Nebenamt wirken zu lassen.
- Art. 32 Absatz 1: Diese Bestimmung wurde aufgenommen, weil der selbständige Diakonat erst vor kurzem wieder eingeführt wurde, sodass sich noch keine allgemein anerkannten Grundsätze für die Wahl und Anstellung von Diakonen bilden konnten.
- Art. 34 Es wurde darauf verzichtet, für solche Ämter die automatische Mitgliedschaft in der Nationalsynode vorzusehen. Damit soll die Bedeutung des traditionellen Amtes gestärkt werden.

## **D. Die Gemeinden, die Diaspora und die kirchlichen Vereinigungen**



- Art. 35 Absatz 1: Damit wird am Territorialprinzip festgehalten. Es kann jemand also nicht aus der örtlichen Kirchgemeinde austreten und sich einer andern Gemeinde anschliessen. Wer aus der Kirchgemeinde austritt, ist auch nicht mehr Mitglied der Kirche.
- Art. 37 Absatz 2: Wenn die kantonale Verfassung zugleich eine Gemeindeordnung enthält, wie dies im Kanton Aargau der Fall ist, sind keine speziellen Gemeindeordnungen mehr notwendig.
- Art. 39 Wenn die Seelsorge eines Gemeindeteiles vom Pfarrer einer andern Gemeinde besorgt wird, ist eine formelle gegenseitige Absprache unter den beteiligten Gemeinden, insbesondere über die Regelung der finanziellen Fragen, notwendig.
- Art. 41 Absatz 1: Teilgemeinden sind privatrechtliche Gebilde, die innerhalb einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde ein selbständiges kirchliches Leben pflegen (zur Zeit Neuchâtel und Chêne). Sie dürfen deshalb nicht mit den „Filialgemeinden“ gemäss dem Berner Kirchengesetz verwechselt werden, denn diese sind unabhängige Kirchgemeinden, die aber keine staatliche Pfarrbesoldung bekommen und darum keinen eigenen Pfarrer haben. Deshalb wird der Begriff Filialgemeinde hier auch nicht gebraucht, obwohl er passender wäre.
- Art. 42 Gemeindeverbände können die Kantonsgrenzen überschreiten und ganze Regionen umfassen.
- Art. 43 Die Diasporanen sind in der Nationalsynode nicht direkt vertreten, weil keine Organisation besteht, die Delegierte wählen könnte. Sobald die Diasporanen eines Gebiets sich organisieren und eine feste Struktur aufweisen, können sie die Anerkennung als Gemeinde verlangen.

## **E. Rekurse**

- Art. 47 Absatz 1: Die Rekurskommission hat über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zu wachen, also Bischof und Synodalrat zu mahnen, sich an ihre eigenen Beschlüsse und diejenigen der Synode zu halten. Sie ist keine oberste Instanz; sie kann deshalb auch keine eigenen Entscheidungen treffen, sondern nur Entscheidungen von Bischof oder Synodalrat zur Neu Beurteilung zurückweisen (vgl. Art. 48, Absatz 2). Bischof und Synodalrat können nochmals denselben Entscheid fällen, aber ihn anders begründen; unter Umständen muss die Nationalsynode eingeschaltet werden, damit die notwendigen rechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

## **F. Verfassungsrevision**

- Art. 50 Es ist möglich, für eine Verfassungsrevision eine ausserordentliche Session einzuberufen. Der minimale zeitliche Abstand zwischen den beiden Lesungen wird in der Geschäftsordnung festgehalten.

Anmerkung:

Der hier vorliegende Kommentar Verfassung wurde verfasst und redigiert von Pfr. Hansjörg Vogt aufgrund von Gesprächen und Rückmeldungen im Synodalrat, der ihn 1990 als Arbeitspapier entgegen nahm. Der Exkurs über die Ämter in C. stammt von Prof. Dr. Kurt Stalder.